

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 11/1925 (1925)

**Artikel:** Kanton Zürich

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-28540>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

### I. Kanton Zürich.

#### 1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

##### I. Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volks-schulen des Kantons Zürich. (Vom 5. Februar 1924.)

###### A. Lehrziel und Gestaltung des Unterrichtes.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen hat den Zweck, den Schülerinnen im Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke Anleitung zu geben und sie an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn zu gewöhnen. (§ 33 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

Im gesamten Mädchenhandarbeitsunterricht ist als wesentliches Erziehungsmittel auf sorgfältige, gewissenhafte Ausführung der Arbeiten und auf sparsame Verwendung der hiefür nötigen Materialien zu achten.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Jede elementare Übung, jeder Teil eines Lehrgegenstandes ist von allen Schülerinnen einer Klasse, eventuell in Abteilungen, gleichzeitig zu beginnen und auszuführen. Durch kurze, auf Anschauung gegründete Erklärungen sind die Mädchen über Zweck, Form und Material jedes Lehrgegenstandes aufzuklären und durch Vorzeigen und Vormachen an geeigneten Lehrmitteln in der Ausführung der Arbeit anzuleiten, wobei darauf zu halten ist, daß die Schülerinnen mit Verständnis arbeiten und zu möglichster Selbständigkeit gebracht werden.

Die zur Durchführung eines richtigen Klassenunterrichtes notwendigen Ausgleicharbeiten sollen, der Stufe der Schülerinnen angepaßt, gleichartiger Natur sein, zu gegebener Zeit gemeinsam mit der Klasse behandelt und mit den in Frage kommenden Schülerinnen durchgeführt werden. Dabei ist den Mädchen Gelegenheit zu geben, das bereits Erlernte, wie die Fertigkeit im Zeichnen, zu verwerten. Bei der Wahl und Anordnung der Ausgleicharbeiten ist darauf zu achten, daß die Lehrerin genügend Zeit findet, sich der schwächeren Schülerinnen anzunehmen.

In den oberen Schulklassen ist besonderes Gewicht zu legen auf eingehende und vielfache Übungen im Flicken. Im letzten Schuljahr findet daneben das Sticken gebührende Berücksichtigung.

Die Gebrauchsgegenstände für das Haus sind im Rahmen des Lehrplans den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Das Abfor-

men des auszuführenden Lehrgegenstandes ist an Schülerinnen oder Kinderbüsten oder Puppen vorzunehmen. Die zu konstruierenden Schnittmuster sind nach dem für die zürcherischen Arbeitsschulen obligatorischen Lehrmittel: „Arbeitsschulbuch“, von Johanna Schärer, herzustellen.

## B. Verteilung des Lehrstoffes.

### Dritte Primarschulkasse.

2 Stunden in der Woche.

#### I. Klassenarbeiten.

##### 1. Papierarbeiten.

Viereckige und dreieckige Säckchen, Lesezeichen, Schildchen, Untersätzchen in Kreisform.

**M a t e r i a l:** Graues, weißes und buntes Papier.

**T e c h n i k:** Gestalten der Gegenstände durch Falten, Schneiden und Kleben.

##### 2. Erste Näharbeiten.

a) Tintenwischer.

b) Topfanfasser oder Untersätzchen.

**M a t e r i a l:** Weißer und farbiger Baumwollstoff oder Wollstoff. Buntes Baumwoll- oder Wollgarn.

**T e c h n i k:** Gestalten, Auflegen und Nachzeichnen der Muster. Zuschneiden, Fertigstellen und Verzieren der Gegenstände. Vorüben des Nähens, Vor- und Übernähstiche (nach Augenmaß).

##### 3. Häkeln.

a) Schnürchen oder Gürtchen aus einer Luftmaschenkette.

b) Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.

c) Untersätzchen oder Topfanfasser oder Staublappen.

**M a t e r i a l:** Ungebleichtes oder farbiges Baumwollgarn oder Wolle.

**T e c h n i k:** Luftmaschen, feste Maschen und Stäbchenmaschen.

##### 4. Stricken.

a) Waschlappen.

b) Täschchen mit geradem Deckel oder offengestricktes Stößchen.

c) Waschhandschuh oder Beutelchen.

d) Kindersocken oder Halbstrümpfchen mit rundgestrickter Ferse.

**M a t e r i a l:** Ungebleichtes und farbiges Baumwollgarn.

**T e c h n i k:** Gestalten der Gegenstände aus Papier. Anschlagmasche, rechte, linke und Abnehmemasche. Abketten. Gerippte, glatte und elastische Fläche. Offene und geschlossene Strickerei.

## II. Ausgleicharbeiten.

### 1. Stricken.

Waschlappen, Stößchen, Fausthandschuhe, einfache Mützen, Lätzchen etc. für Kinder oder Puppen.

### 2. Häkeln.

Topfanfasser, Ballnetz, Untersätzchen oder kleine Gegenstände für die Puppe.

## Vierte Primarschulklasse.

(Wenn der Handarbeitsunterricht mit der 3. Klasse beginnt.)

4—6 Stunden in der Woche.

## I. Klassenarbeiten.

### 1. Stricken.

- a) Beutelchen oder Socken, eventuell auch glatte Strümpfe mit rundgestrickter Ferse.
- b) Waschlappen oder Waschhandtuch oder Kinderlätzchen mit einfachem Piquémuster.
- c) Puppenhäubchen.

**M a t e r i a l:** Ungebleichtes, gebleichtes oder farbiges Baumwollgarn.

**T e c h n i k:** Gestalten der Gegenstände. Abformen des Häubchens an der Puppe. Anschlagmasche, rechte, linke und Abnehmemasche. Abketten. Gerippte, glatte, elastische und gemusterte Strickerei.

### 2. Nähen.

- a) Waschhandschuh.

**M a t e r i a l:** Handtuchstoff. Farbiger Nähfaden.

**T e c h n i k:** Gestalten des Gegenstandes. Auflegen und Nachzeichnen des Musters. Zuschniden und Fertigstellen des Gegenstandes mit Vor- und Übernähstichen.

- b) Webübung aus Baumwoll- oder Wollgarn.
- c) Täschchen oder Lätzchen oder Beutelchen, durch eine Bordüre aus Stichreihen verziert.

**M a t e r i a l:** Dichte Etamine und farbiges Stickgarn.

**T e c h n i k:** Gestalten des Gegenstandes aus Papier. Vor-, Stepp- oder Hinterstiche und Flachstiche dem Stoff-Faden nach. Hohlsaum oder gewöhnlicher Saum.

d) Arbeitstasche.

**M a t e r i a l:** Gebleichte Triplüre und hellblauer Nähfaden.

**T e c h n i k:** Gestalten der Tasche aus Papier. Hohlsaum, gewöhnlicher Saum, Überwindlingsnaht, Einnähen des Namens, eventuell Schlußvorrichtung.

e) Vorratssäcklein oder Überärmel.

**M a t e r i a l:** Feiner weißer oder farbiger Baumwollstoff.

**T e c h n i k:** Gestalten, respektive Abformen des Gegenstandes. Einfache Steppstichnaht, Kehrnaht, Saum. Annähen von Bindbändern am Vorratssäcklein.

*3. Häkeln.*

Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.

**M a t e r i a l:** Farbiges oder ungebleichtes Baumwollgarn.

**T e c h n i k:** Luftmaschen, feste Maschen und Stäbchenmaschen.

**II. Ausgleicharbeiten.**

*Stricken und Häkeln.*

Einfache kleine Gegenstände für Kinder oder Puppen mit Anwendung der im Stricken und Häkeln erlernten Techniken.

**Vierte Primarschulklasse.**

(Wenn der Handarbeitsunterricht erst mit dieser Klasse beginnt.)

4—6 Stunden in der Woche.

**I. Klassenarbeiten.**

*1. Papierarbeiten.*

Viereckige und dreieckige Säckchen, Lesezeichen, Schildchen, Untersätzchen in Kreisform.

**M a t e r i a l:** Graues, weißes und buntes Papier.

**T e c h n i k:** Gestalten der Gegenstände durch Falten, Schneiden und Kleben.

*2. Erste Näharbeiten.*

a) Tintenwischer.

b) Topfanfasser oder Untersätzchen.

c) Waschhandschuh.

**M a t e r i a l:** Weißer und farbiger Baumwollstoff oder Wollstoff. Buntes Baumwoll- oder Wollgarn. Handtuchstoff (Restenverwendung). Farbiger Nähfaden.

**T e c h n i k:** Gestalten, Auflegen und Nachzeichnen der Muster. Zuschneiden, Fertigstellen und Verzieren der Gegenstände. Vorüben des Nähens, Vor- und Übernähstiche (nach Augenmaß).

*3. Häkeln.*

- a) Schnürchen oder Gürtchen aus einer Luftmaschenkette.
- b) Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.

**M a t e r i a l:** Ungebleichtes oder farbiges Baumwollgarn oder Wolle.

**T e c h n i k:** Luftmaschen, feste Maschen und Stäbchenmaschen.

*4. Stricken.*

- a) Waschlappen.
- b) Täschchen mit geradem Deckel oder offengestrickte Stößchen.
- c) Beutel oder Socken (auch Halbstrümpfchen) mit rundgestrickter Ferse.
- d) Puppenhäubchen.

**M a t e r i a l:** Ungebleichtes und farbiges Baumwollgarn.

**T e c h n i k:** Gestalten der Gegenstände aus Papier. Abformen des Häubchens an der Puppe. Anschlagmasche, rechte, linke und Abnehmemasche. Abketten. Gerippte, glatte und elastische Fläche. Offene und geschlossene Strikkerei.

*5. Fortsetzen im Nähen.*

- a) Webübung aus Baumwoll- oder Wollgarn.
- b) Täschchen oder Lätzchen oder Beutel, durch eine Bordüre aus Stichreihen verziert.

**M a t e r i a l:** Dichte Etamine und farbiges Stickgarn.

**T e c h n i k:** Gestalten des Gegenstandes aus Papier. Vor-, Stepp- oder Hinterstiche und Flachstiche dem Stoff-Faden nach. Hohlsaum oder gewöhnlicher Saum.

- c) Arbeitstasche.

**M a t e r i a l:** Gebleichte Triplüre und hellblauer Nähfaden.

**T e c h n i k:** Gestalten der Tasche aus Papier. Hohlsaum, gewöhnlicher Saum, Überwindlingsnaht, Einnähen des Namens, eventuell Schlußvorrichtung.

**II. Ausgleicharbeiten.***1. Stricken.*

Waschlappen, Stößchen, Fausthandschuhe, einfache Mützen, Lätzchen etc. für Kinder oder Puppen.

*2. Häkeln.*

Untersättchen, Topfanfasser, Ballnetz oder Gegenstände für die Puppe.

**Fünfte Primarschulkasse.**

4—6 Stunden in der Woche.

**I. Klassenarbeiten.***1. Stricken.*

- a) Ein Paar Strümpfe.

**M a t e r i a l:** Farbiges Baumwollgarn.

**T e c h n i k:** Anschlagmasche. Glatte oder elastische Strickerei, Abnehmen, Ferse, Käppchen, oder runde Ferse.

- b) Kleine Übungen im Musterstricken.

**M a t e r i a l:** Weißes oder farbiges Garn.

**T e c h n i k:** Einfache Piqué-, Patent- und Hohlmuster.

*2. Nähen.*

- a) Glattes Achselschlüßhemd, eventuell unten als Hemdhose abgeschlossen, oder Zughemd mit ausgeschnittenen Ärmeln.

**M a t e r i a l:** Mittelfeiner weißer Baumwollstoff.

**T e c h n i k:** Maßnehmen und Herstellen des Musters nach den Maßen auf Grund des durch die Lehrerin abgeformten Modells. Zuschniden. Steppnähte, Knappnähte, Saum, Begrenzen des Halsausschnittes und der Armlöcher. Knopflöcher, Annähen der Knöpfe und Einnähen des Namens.

- b) Scherentäschchen.

**M a t e r i a l:** Tuch oder Flanell (Restenverwendung).

**T e c h n i k:** Gestalten des Täschchens. Zuschniden und Zusammenfügen der Teile mit Knopflochstichen. Schlußvorrichtung.

- c) Deckchen mit Randverzierung.

**M a t e r i a l:** Weißer oder hellfarbiger Aïdastoff und passendes Stickgarn.

**T e c h n i k:** Kreuzstich, Saum.

- d) Nadelbüchlein oder Nadelkissen.

**M a t e r i a l:** Aïdastoff und Stickgarn (wie zum Deckchen) und Flanell.

**T e c h n i k:** Gestalten des Gegenstandes aus Papier. Entwerfen schmaler Verzierungen für Kreuzstich und Ausführen einer solchen am Nadelbüchlein oder Nadelkissen.

**II. Ausgleicharbeiten.***1. Stricken.*

Gemusterter Arbeitsbeutel, Handschuhe, Schleifen, Hausschuhe, Bettsocken, Mützen, Lätzchen etc.

**2. Häkeln.**

Schmale Spitze für das Hemd (Anlernen in der Schule und Hausarbeit).

**3. Nähen.**

Einfache, gewöhnliche Schürze oder Klammerschürze mit Kreuzstichverzierung.

**Sechste Primarschulkasse.**

4—6 Stunden in der Woche.

**I. Klassenarbeiten.****1. Stricken.**

Ein Socken mit verschiedenen Maschenflächen, der später zum Flicken verwendet wird.

**M a t e r i a l:** Ungebleichtes Baumwollgarn.

**2. Nähen.**

- a) Reformunterröckli oder Gestältchen und Unterröckli oder eingereihtes Achselschlüphemd.

**M a t e r i a l:** Mittelfeiner weißer oder farbiger Baumwollstoff.

**T e c h n i k:** Abformen des Untergestältchens und Herstellen des Schnittmusters. Maßnehmen und Herstellen des Schnittmusters für das Hemd nach den Maßen auf Grund des durch die Lehrerin abgeformten Modells. Zuschneiden des Gegenstandes.

Kappnähte, Kehrnähte, Saum, Begrenzen der Armlöcher, Einreihen und Aufsetzen des Bündchens am Hemd oder Begrenzen des Halsausschnittes und der Armlöcher am Gestältchen. Knopflöcher, Annähen der Knöpfe und der Spitze, Einnähen des Namens.

- b) Einfache Schürze mit Verzierungsarbeit.

**M a t e r i a l:** Weißer oder farbiger Baumwollstoff und Stickgarn für die Verzierung.

**T e c h n i k:** Abformen, Zuschneiden, Anprobieren und Ausarbeiten der Schürze. Einfache Verzierung mit Ausnutzung des Stoffmusters.

**3. Flicken.**

- a) Übungen im Aufsetzen von Stücken in weißem, mittelfeinem Baumwollstoff.

**T e c h n i k:** Schmale und breite Kappnähte.

- b) Anwendung an Gebrauchsgegenständen.

- c) Überziehen von rechten, linken und Abnehmemaschen und Einstricken der Ferse am hiefür gestrickten Socken, oder Überziehen der Ferse mit gleichfarbigem Garn.

**M a t e r i a l:** Farbiges, doppelt gezwirntes Baumwollgarn.

- d) Anwendung dieser Flickarten an gestrickten Gegenständen, eventuell Verweben feiner Strümpfe.

## II. Ausgleicharbeiten.

### 1. Stricken.

Anstricken von Strümpfen, oder Stricken von Socken, Strümpfchen oder Handschuhen.

### 2. Häkeln.

Häkeln der Spitze zum Hemd oder Reformunterrockli oder Gestältchen (Schul- und Hausarbeit).

### 3. Nähen.

Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Ausnutzung des Stoffmusters bei der Verzierung (Schürze, Beutel, Lätzchen, Häubchen, Bett-Tasche etc.).

## Siebente Primar- oder erste Sekundarschulkasse.

Primarklassen 4—6, Sekundarklassen 4 Stunden in der Woche.

## I. Klassenarbeiten.

### 1. Stricken.

Ein Socken für die nachfolgenden Flickübungen im Maschenstich.

**M a t e r i a l:** Ungebleichtes Baumwollgarn.

### 2. Hand- und Maschinennähen.

- a) Hausschürze oder Kissenanzug oder Turnhose oder Kimonobluse.

**M a t e r i a l:** Baumwollstoff, weiß oder farbig.

**T e c h n i k:** Vorübungen im Maschinennähen an Papier. Abformen, Zuschneiden und Anprobieren der Schürze oder Herstellen des Musters für die Turnhose. Maschinennähen: Nähе und Säume. Handnähen: Verzierung mit Ausnutzung des Stoffmusters an der Schürze. Knopflöcher, Annähen der Knöpfe, Einnähen des Namens am Kissenanzug.

- b) Mädchenhemd Achselschlüßhemd mit oder ohne Ärmel und geradem Bündchen (eventuell unten als Hemdhose abgeschlossen) oder Bündchenhemd mit Vorderschlüß, run-

dem Ärmel und Stockschweifung oder Reformunterrock. Vorübung für die Steppfalte, wenn ein Hemd mit Vorderschluß gemacht wird.

**M a t e r i a l:** Feiner Baumwollstoff.

**T e c h n i k:** Maßnehmen. Herstellen der Schnittmuster. Zuschneiden. Abformen des Reformunterrocks und Herstellen des Schnittmusters.

**Maschinennähen:** Die Grundnähte der Stocknähte, das Einsteppen der Ärmel beim Achselschlußhemd, Absteppen und Aufsteppen der Bündchen, am Vorderschlußhemd die Steppreihen der obren Steppfalte; am Reformunterrock die Kehrnähte, die Begrenzung des Schlitzes, des Halsauschnittes und der Armlöcher.

**Handnähen:** Alle übrigen Nähte und die Säume, das An nähen der Spitze, Schlußvorrichtung und Name.

**A n m e r k u n g:** Die farbige Hausschürze oder die Bluse kann nach dem Mädchenhemd oder dem Reformunter rock ausgeführt werden.

### *3. Übungen im Abformen an Schülerinnen oder Kinderbüsten oder Puppen.*

Untergestältchen oder Bluse oder Häubchen.

**M a t e r i a l:** Gaze, Nessel oder Papier.

**T e c h n i k:** Abformen, Zusammenheften der Teile, An probieren und Aufzeichnen einer einfachen Verzierung.

### *4. Flicken.*

#### a) Übungen im Flicken von farbigem gemustertem Baumwollstoff.

**T e c h n i k:** Ein- und Aufsetzen von Stücken mit einfachen Nähten und Kappnähten.

#### b) Übungen im Verweben und Stopfen.

**M a t e r i a l:** Etamine und farbiger Stickfaden.

**T e c h n i k:** Webübung mit Leinen und Drilchbindung. Hauswifel, Stopfen. Nachbilden von Leinen- und eventuell Drilchgewebe.

#### c) Übungen im Maschenstich an dem hiefür gestrickten Socken.

**M a t e r i a l:** Gebleichtes, gut gedrehtes Garn.

**T e c h n i k:** Stopfen mit rechten, linken und Abnehmemaschen. Einsticken von Stücken und Einsticken der Ferse.

- d) Gitter- und Festonstopfe an Tricot.
- e) Flicken von Gebrauchsgegenständen mit Anwendung obiger Flickarten.

## II. Ausgleicharbeiten.

- a) Herstellen der Spitze zum Hemd oder zum Reformunterrock (Schul- und Hausarbeit).
- b) Küchenschürze (Schul- und Hausarbeit) zur sofortigen Verwendung im hauswirtschaftlichen Unterricht oder eine kleine Verzierungsarbeit, z. B. Nadelkissen, Buchhülle etc., oder
- c) Ausführung eines der abgeformten Gegenstände.

## **Achte Primar- oder zweite Sekundarschulkasse.**

Primarklassen 4—6, Sekundarklassen 4 Stunden in der Woche.

### I. Klassenarbeiten.

#### *1. Stricken.*

Ein Paar Socken oder Kinderstrümpfchen oder Anstricken von alten oder neuen Strumpfrohren.

**M a t e r i a l:** Baumwoll- oder Wollgarn.

#### *2. Hand- und Maschinennähen.*

- a) Einfaches Frauen-Nachthemd oder ein farbiges Herrenhemd.

- b) Beinkleid oder einfache Hemdhose.

**M a t e r i a l:** Feiner Baumwollstoff für das Frauen-Nachthemd, für das Herrenhemd farbiger Baumwollstoff, für das Beinkleid oder die Hemdhose weißer Baumwollstoff oder farbiger Barchent.

**T e c h n i k:** Maßnehmen. Herstellen der Muster nach den Maßen. Zuschneiden. Maschinennähen: Nähte und Säume. Handnähen: Einreihen, Niedernähen der Bündchen und Koller, Knopflöcher, Annähen der Knöpfe und Spitzen, Zeichnen der Wäschestücke.

#### *3. Übungen im Abformen.*

Schürzen oder Kragen oder Bluse.

**M a t e r i a l:** Gaze, Nessel oder Papier.

**T e c h n i k:** Abformen, Zusammenheften der Teile und Anprobieren.

#### *4. Flicken.*

- a) Übungen im Einsetzen von Stücken mit der Nähmaschine.

**M a t e r i a l:** Feiner, weißer Baumwollstoff.

**T e c h n i k:** Schmale und breite Kappnähte.

- b) Verwebübungen mit der Nähmaschine und Übungen im Flicken von Tuch (letzteres fakultativ).
- c) Übungen im Maschenstich am Socken der vorhergehenden Klasse.

**M a t e r i a l:** Gebleichtes, gut gedrehtes Baumwollgarn.

**T e c h n i k:** Glatte Stopfe mit Nähtchen, Verbinden von Reihen und Einsticken eines Stückes am elastischen Bördchen.

- d) Flicken von Gebrauchsgegenständen mit Anwendung obiger Flickarten, einschließlich das Anstricken feiner Strumpfrohre.

## II. Ausgleicharbeiten.

Herstellen der Spitze für das Frauen-Nachthemd (Schul- und Hausarbeit). Herstellen der Garnitur für das Beinkleid oder die Hemdhose (Hohlsaum, Festons, Häkelarbeit oder Zierstiche). Ausführung eines der abgeformten Gegenstände.

Kleine Verzierungsarbeit nach Entwurf der Schülerin.

## Dritte Sekundarschulklasse.

4 Stunden in der Woche.

### I. Klassenarbeiten.

#### 1. Stickern.

Übungen im Weißstickern. Festonieren, Hoch- und Lochstickerei, angeordnet auf einem kleinen Gegenstand wie Serviettentäschchen, Deckchen, Taschentuch, Lätzchen oder Kragen aus feinem Baumwollstoff oder Leinwand.

#### 2. Maschinennähen.

- a) Frauen-Taghemd mit Koller oder glattem Stock oder Hemdhose.

**M a t e r i a l:** Feiner Baumwollstoff, schmale Stickerei oder Spitze.

**T e c h n i k:** Abformen des Kollers oder des oberen Teiles des glatten Hemdes. Maßnehmen. Herstellen der Muster nach den Maßen. Maschinennähen: Nähte, Saum, Besetzen des oberen Randes mit Stickerei oder Schrägstreifen. Handnähen: Annähen der Spitze, Stickern des Namens, wenn möglich nach selbstentworferner Zeichnung. Schlußvorrichtung.

**b) Unterrock oder Untertaille oder Bluse.**

**M a t e r i a l:** Waschstoff, weiß oder farbig.

**T e c h n i k:** Abformen oder Maßnehmen und Herstellen des Musters nach den Maßen. Zuschneiden. Anprobieren. Maschinen- und Handnäherei.

**3. Flicken.**

**a) Anwendung der früher erlernten Flickarten an gewobenen und gestrickten Gegenständen.**

**b) Ü b u n g e n i m F l i c k e n v o n T u c h , w e n n d i e A r b e i t i n d e r I I . S e k u n d a r k l a s s e n i c h t g e m a c h t w u r d e . F a k u l t a t i v .**

**M a t e r i a l:** Hellfarbiges Tuch und passende Seide, Litzen zum Besetzen und Einfassen.

**T e c h n i k:** Einsetzen von eckigen und gerundeten Stücken mit Hinter- und Staffierstichen, Randerieren, Verweben. Besetzen und Einfassen von Kanten. Knopflöcher nach Schneiderart.

**II. Ausgleicharbeiten.**

Verzierungsarbeiten, wie Kragen zur Bluse, Beutel oder Mappenhülle, Verzierung der Bluse (so viel als möglich nach Entwürfen der Schülerinnen).

**2. Mittelschulen und Berufsschulen.**

**2. Lehrplan der Schule für Chemiker am Technikum in Winterthur.  
(Vom 9. Dezember 1924.)**

I. Klasse (Sommerhalbjahr), 34—36 Stunden.

Deutsche Sprache (3 Stunden). Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen und Prosastücke. Aufsätze und Geschäftsbriebe. Übungen im mündlichen Ausdruck.

Rechnen (3 Stunden). Übungen im abgekürzten Rechnen. Quadratwurzel. Die Lehre von den Proportionen. Mischungs-, Prozent-, Zins- und Diskontrechnungen.

Algebra (3 Stunden). Die Grundoperationen mit allgemeinen Größen. Gleichungen des I. Grades mit mehreren Unbekannten.

Geometrie (3 Stunden). Planimetrie.

Experimentalphysik (4 Stunden). Einleitung in die Physik. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre.

Anorganische Chemie (7 Stunden). Chemie der Metalloide und ihrer wichtigeren Verbindungen. Atom- und Molekulartheorie. Stöchiometrie, Valenzlehre.

Technisches Zeichnen (7 Stunden). Die wichtigsten geometrischen Konstruktionen und Projektionen von Körpern, Skizzieren von Maschinenteilen nach Wandtafelzeichnung und Modellen. Anfertigung der betreffenden Reinzeichnungen.

Laboratorium (4—6 Stunden). Einführung in die Laboratoriumspraxis. Bearbeitung des Glases. Einfache Versuche aus der allgemeinen Chemie.

### II. Klasse (Winterhalbjahr), 36 Stunden.

Deutsche Sprache (3 Stunden). Ausgewählte Werke der deutschen Literatur. Geschäftsaufsätze.

Algebra (3 Stunden). Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen. Der Rechenschieber. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (3 Stunden). Stereometrie. Ebene Trigonometrie.

Experimentalphysik (4 Stunden). Lehre von der Wärme.

Anorganische Chemie (6 Stunden). Gasgesetze. Bestimmung des Molekulargewichts. Ionentheorie. Atombau. Chemie der Metalle und ihrer wichtigeren Verbindungen mit Berücksichtigung der Metallurgie.

Analytische Chemie (2 Stunden). Qualitative Analyse.

Chemisches Laboratorium (11 Stunden). Reaktionen der Metalle und der Metalloide. Qualitative Analyse.

Technisches Zeichnen (4 Stunden). Skizzieren, Quotieren und Zeichnen von Maschinenteilen, Transmissionen und Apparaten für die chemische Industrie.

### III. Klasse (Sommerhalbjahr), 37 Stunden.

Experimentalphysik (4 Stunden). Geometrische Optik. Photometrie. Optische Instrumente. Dispersion und Polarisation des Lichtes.

Physikalisches Praktikum (3 Stunden). Prüfung der Wage und des Gewichtssatzes. Wägung nach der Schwingungsmethode. Bestimmung des spezifischen Gewichtes nach den verschiedenen Methoden. Kolorimetrie. Kalibrieren und Prüfen von Thermometern. Kalorimetrie. Dampfdichtebestimmung. Molekulargewichtsbestimmung durch Änderung von Siedepunkt und Erstarrungspunkt.

Beschreibende Maschinenlehre (4 Stunden). Kraftquellen und Kraftübertragungen. Wasserkraftanlagen. Dampfkraftanlagen einschließlich Dampfkessel. Verbrennungsmotoren. Einrichtungen für die Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Rohrleitungen und Abschließungen. Messung der Arbeit. Leistung und Wirkungsgrad der Kraft- und Arbeitsmaschinen. Kostenberechnungen für einige Kraftanlagen.

**Organische Chemie** (3 Stunden). Struktur der Kohlenstoffverbindungen. Verbindung der Fettreihe (I. Teil).

**Technische Chemie** (2 Stunden). Das Wasser (Trinkwasser, Gebrauchswasser der Technik). Industrie der Salze, Säuren und Alkalien (I. Teil).

**Analytische Chemie** (2 Stunden). Quantitative Analyse.

**Mineralogie** (3 Stunden). Elemente der Kristallographie; technisch wichtigere Minerale. Abriß der Petrographie und der Geologie.

**Chemisches Laboratorium** (16 Stunden). Quantitative Analyse.

#### IV. Klasse (Winterhalbjahr), 37 Stunden.

**Buchhaltung** (2 Stunden). Formen der Kapitalbeschaffung. Bankkredite. Zahlungsmittel: Geld, Wechsel, Scheck, Postgiro. Betreibung und Konkurs. Verkehr mit der Eisenbahn. Doppelte Buchhaltung. Durchführung eines kurzen Geschäftsanges. Kalkulation. Fabrikorganisation, Materialverwaltung, Lohnwesen.

**Experimentalphysik** (3 Stunden). Elektrizität und Magnetismus. Technische Anwendungen der Elektrizität.

**Physikalisches Praktikum** (3 Stunden). Photometrie. Spektralanalysc. Sacharimetrie. Messung elektrischer Widerstände fester und flüssiger Körper. Stromstärke- und Spannungsmessungen.

**Beschreibende Maschinenlehre** (4 Stunden). Heizung und Lüftung. Maschinen zum Zerkleinern, Mischen, Pressen, Trennen und Filtrieren. Vorrichtungen zum Schmelzen, Auflösen, Auslaugen und zum Verdichten. Kühlanlagen. Trockenanlagen.

**Organische Chemie** (6 Stunden). Verbindungen der Fettreihe (II. Teil). Benzolderivate (I. Teil).

**Technische Chemie** (2 Stunden). Industrie der Salze, Säuren und Alkalien (II. Teil). Elektrochemische Produkte. Chlorindustrie.

**Farbstoffe** (1 Stunde). Anorganische und Pflanzen-Farbstoffe. Roh- und Zwischenprodukte der Teerfarbstoffe.

**Analytische Chemie** (1 Stunde). Maßanalyse.

**Chemisches Laboratorium** (15 Stunden). Maßanalyse. Anorganische Präparate.

#### V. Klasse (Sommerhalbjahr), 37 Stunden.

**Vaterlandeskunde** (2 Stunden).

- a) Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund.
- b) Geschichtliche Entwicklung der Verfassung der Schweiz.
- c) Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung.

- d) Grundlegende Darstellungen des wirtschaftlichen Lebens der Schweiz und ihrer Beziehungen zum Auslande.  
 Experimentalphysik (2 Stunden). Entladungen in verdünnten Gasen und Bau der Materie.  
 Mikroskopische Übungen (3 Stunden). Untersuchung der Stärkearten, Textilfasern, Gewebe, Papier, Gewürze, Gärungsorganismen.  
 Organische Chemie (3 Stunden). Benzolderivate (II. Teil). Heterozyklische Verbindungen.  
 Technische Chemie (5 Stunden). Düngerfabrikation. Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien. Produkte der organisch-chemischen Industrie, I. Teil (Fette und Öle).  
 Farbstoffe (1 Stunde). Teerfarbstoffe.  
 Faserstoffe und Färberei (3 Stunden). Die für die Textilindustrie wichtigen tierischen und pflanzlichen Fasern. Bleichen, Beizen, Färben, Drucken und Appretieren.  
 Analytische Chemie (1 Stunde). Gasanalyse.  
 Chemisches Laboratorium (17 Stunden). Technische Analysen. Färbeversuche. Darstellung organischer Präparate.

#### VI. Klasse (Winterhalbjahr), 33 Stunden.

- Technische Chemie (4 Stunden). Produkte der organisch-chemischen Industrie, II. Teil (Seife, Zucker, Stärke). Gärungsgewerbe, Mörtel, Zement, Glas.  
 Farbstoffe (1 Stunde). Teerfarbstoffe (Fortsetzung).  
 Färberei (3 Stunden). Wertbestimmung der in der Bleicherei, Färberei und Druckerei verwendeten Materialien.  
 Chemisches Laboratorium (25 Stunden). Technische und Gasanalysen. Elementaranalysen. Lebensmitteluntersuchungen. Organische Präparate. Experimentelle Arbeiten auf Spezialgebieten.

#### Übersicht der Unterrichtsstunden.

Kurs	Klasse						Total Std.
	I. Std.	II. Std.	III. Std.	IV. Std.	V. Std.	VI. Std.	
Deutsch . . . . .	3	3	—	—	—	—	6
Rechnen . . . . .	3	—	—	—	—	—	3
Algebra . . . . .	3	3	—	—	—	—	6
Geometrie . . . . .	3	3	—	—	—	—	6
Anorganische Chemie . . . .	7	6	—	—	—	—	13
Analytische Chemie . . . .	—	2	2	1	1	—	6
Laboratorium . . . . .	4—6	11	16	15	17	25	88—90
Organische Chemie . . . . .	—	—	3	6	3	—	12
Technische Chemie . . . . .	—	—	2	2	5	4	13
Farbstoffe . . . . .	—	—	—	1	1	1	3

	Klasse						Total Std.
	I. Std.	II. Std.	III. Std.	IV. Std.	V. Std.	VI. Std.	
Färberei . . . . .	—	—	—	—	3	3	6
Mikroskopische Übungen . . . . .	—	—	—	—	3	—	3
Experimentalphysik . . . . .	4	4	4	3	2	—	17
Physikalische Übungen . . . . .	—	—	3	3	—	—	6
Mineralogie . . . . .	—	—	3	—	—	—	3
Zeichnen . . . . .	7	4	—	—	—	—	11
Maschinenlehre . . . . .	—	—	4	4	—	—	8
Buchhaltung . . . . .	—	—	—	2	—	—	2
Vaterlandskunde . . . . .	—	—	—	—	2	—	2
	34—36	36	37	37	37	33	218—216

### 3. Änderung des Lehrplans der Schule für Elektrotechniker. (Vom 24. Juni 1924.)

Der Lehrplan der Schule für Elektrotechnik am Technikum in Winterthur wurde dahin abgeändert, daß das Fachgebiet der Licht- und Kraftanlage gegliedert wird wie folgt:

4. Klasse. Licht- und Kraftanlagen I, eine Stunde. 1. Lichttechnik, 2. Beleuchtungstechnik, und eventuell 3. Installationstechnik.

5. Klasse. Licht- und Kraftanlagen II, drei Stunden. 1. Gleichstromanlagen, 2. Gleichstromleitungen und Netze, 3. Motorische Antriebe.

6. Klasse. Licht- und Kraftanlagen III, drei Stunden. 1. Wechselstromanlagen, Kraftwerke, 2. Apparate und Schaltanlagen, 3. Wechselstromleitungen und Netze, Bahnleitungen, 4. Hochspannungsleitungen.

### 4. Abänderung des Lehrplanes der kantonalen Handelsschule Zürich. (Erziehungsratsbeschuß vom 26. Februar 1924.)

I. Am Lehrplan der kantonalen Handelsschule wird folgende Änderung vorgenommen:

1. Das Fach der Warenlehre wird für alle 2. Klassen und für die 3. Klassen der fachlichen Abteilung obligatorisch erklärt. Immerhin gilt dieses Obligatorium nur bedingt, das heißt mit der gleichen Einschränkung, wie sie fürs Italienische besteht, wonach in einzelnen Fällen auf begründetes Gesuch des Vaters Befreiung gewährt werden kann. Für die 3. Klasse der Maturandenabteilung bleibt das Fach wie früher fakultativ.

2. Die Wochenstundenzahl der Betriebslehre in den 3. Klassen wird von 3 auf 2 herabgesetzt; die Beschränkung des im Lehrplan vorgeschriebenen Stoffes kann insbesondere durch Weglassung der ausgedehnten praktischen Übungen erfolgen.

3. Die Naturgeschichte im Winterhalbjahr der 3. Klasse wird fakultativ erklärt.

II. Diese Anordnung erfolgt zunächst probeweise für das Schuljahr 1924/25.

### 3. Universität.

#### 5. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität. (Vom 5. Februar 1924.)

§ 1. Die Fakultät verleiht kraft der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis die Würde eines Doktors beider Rechte (doctor juris utriusque) und eines Doktors der Volkswirtschaft (doctor œconomiae publicæ).

##### *A. Promotion auf eingereichte Bewerbung.*

###### I. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 2. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

1. Der Ausweis genügender Vorbildung. Er wird erbracht durch das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis) einer zürcherischen Mittelschule oder ein gleichwertiges Zeugnis.

Von diesem Erfordernis kann auf Beschuß der Fakultät nur gegenüber Schweizer Bürgern, und zwar nur dann abgesehen werden, wenn der Mangel eines Maturitätszeugnisses hinreichend begründet und der Nachweis einer der Maturität entsprechenden Allgemeinbildung erbracht ist.

2. Der Ausweis genügender Hochschulstudien. Erforderlich ist ein durch den Besuch von Vorlesungen und die Beteiligung an Seminarübungen an einer Universität betätigtes Studium von mindestens sechs Semestern mit wenigstens je acht wöchentlichen Stunden. Es muß der Nachweis eines umfassenden Fachstudiums erbracht werden in dem Mindestumfang, wie es in dem durch die Fakultät aufgestellten Studienplan vorgesehen ist.

Wenigstens zwei Semester muß der Kandidat an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben; Dispensation hievon ist ausgeschlossen.

Über die Anrechnung von an technischen oder Handelshochschulen verbrachten Semestern beschließt die Fakultät.

Ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie bei-

spielsweise praktische Tätigkeit, es rechtfertigen, auf Beschuß der Fakultät die Zulassung vor Vollendung eines sechssemestrigen Fachstudiums bewilligt werden.

## II. Anmeldung zur Prüfung.

§ 3. Die Anmeldung zur Prüfung ist beim Dekan schriftlich einzureichen. Ihr sind beizulegen:

1. Das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis, Abgangszeugnis);
2. ein genügendes amtliches Sitten- (Leumunds-) zeugnis;
3. eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Studiengang und allfällige praktische Betätigung genauen Aufschluß gibt;
4. eine Zusammenstellung über das Fachstudium (Prüfungsfächer und die auf diese vorbereitenden und sie ergänzenden Vorlesungen und Übungen, § 2, Ziffer 2) und über allgemein bildende Studien, begleitet von den Studienausweisen;
5. die Bezeichnung der Fächer für die Klausurprüfung und für die mündliche Prüfung;
6. eine Dissertation;
7. die Quittung über die einbezahlten Gebühren (§ 31).

§ 4. Erklärt sich der Dekan oder ein anderes Fakultätsmitglied gegen die Zulassung eines Kandidaten, so entscheidet die Fakultät.

§ 5. Der Kandidat soll die gesamte Prüfung spätestens im Laufe des der Annahme der Dissertation folgenden Semesters zum Abschluß bringen.

## III. Prüfung.

### a) Dissertation.

§ 6. Die vom Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfaßte Dissertation soll den Nachweis der Befähigung zur Ausführung selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten erbringen. Die Dissertation ist im Manuskript, jedoch in druckfertiger Gestalt vorzulegen. Doch kann ausnahmsweise auch eine bereits im Druck veröffentlichte Arbeit als Dissertation angenommen werden.

§ 7. Der Kandidat beider Rechte hat das Dissertations-thema aus einem juristischen Gebiet, der Kandidat der Volkswirtschaft hat es aus der Sozialökonomie (einschließlich der Wirtschaftsgeschichte), der Finanzwissenschaft oder der Statistik zu wählen.

§ 8. Die Annahme einer Dissertation, die ganz oder größtentheils auf einem aus sprachlichen oder andern Gründen von der Fakultät schwer nachprüfbares Material beruht, kann nur auf besondern Beschuß der Fakultät erfolgen.

§ 9. Die Dissertation wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt. Erscheint sie als genügend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten zugelassen.

#### b) Klausurprüfungen.

§ 10. Der Kandidat beider Rechte hat eine Klausurarbeit aus dem römischen Recht und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen in § 16 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

Der Kandidat der Volkswirtschaft hat eine Klausurarbeit aus der Sozialökonomie und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen, in § 17 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

§ 11. Der Vertreter des betreffenden Klausurprüfungs faches hat die Hilfsmittel, deren Benutzung bei der Klausurarbeit er gestattet, bei der Frage anzumerken. Die Klausur soll fünf Stunden nicht übersteigen.

§ 12. Die Klausurarbeit wird vom Dekan zuerst dem betreffenden Fachvertreter zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt.

§ 13. Die Wiederholung einer von der Fakultät für nicht genügend erklärten Klausurprüfung ist nur einmal gestattet. Sie kann frühestens nach Ablauf eines Monats und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablegung der ersten Klausurprüfung erfolgen.

§ 14. Wird auch eine zweite Klausurarbeit von der Fakultät als ungenügend erklärt, so ist der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

#### c) Mündliche Prüfung.

§ 15. Durch die mündliche Prüfung soll ermittelt werden, ob der Kandidat die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse und die Fähigkeit zu selbständiger juristischem oder sozialökonomischem Denken besitzt. Die Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.

§ 16. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten beider Rechte auf:

1. a) Römisches Recht.  
b) Deutsches Privatrecht.
2. a) Schweizerisches Privatrecht.  
b) Handels- und Wechselrecht.
3. a) Zivilprozeßrecht (einschließlich Schuldbetreibungs- und Konkursrecht).  
b) Strafrecht und Strafprozeßrecht.
4. a) Schweizerisches Bundesstaatsrecht.  
b) Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches und kantonales) Verwaltungsrecht, nach Wahl des Kandidaten.

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten der Volkswirtschaft auf:

1. Theoretische (allgemeine) Sozialökonomie (einschließlich der Geschichte der Sozialökonomie).
2. Praktische (spezielle) Sozialökonomie.
3. Finanzwissenschaft.
4. Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
5. Statistik  
oder  
Allgemeine Privatwirtschaftslehre.
6. Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches und kantonales) Verwaltungsrecht  
oder  
Schweizerisches Handels- und Wechselrecht.
7. Schweizerische Volkswirtschaftspolitik  
oder  
Wirtschaftsgeschichte  
oder  
Wirtschaftsgeographie  
oder  
eines der beiden vom Kandidaten nicht gewählten, unter Ziffer 5 und 6 genannten alternativ-obligatorischen Fächer.

§ 18. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht in allen Prüfungsfächern bestanden, so nennt ihm der Dekan die Prüfungsfächer, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat, und eröffnet ihm, in welchem Umfange er eine Nachprüfung zu bestehen hat. Diese Nachprüfung kann nicht früher als sechs und nicht später als zwölf Monate nach dem Datum der ersten mündlichen Prüfung erfolgen.

Besteht der Kandidat die Nachprüfung auch nur in einem Fache nicht, so ist er endgültig abgewiesen.

d) Besondere Bestimmungen für die Kandidaten beider Rechte.

§ 19. Ausländer haben das Recht, für die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Privatrechts deutsches oder französisches Privatrecht (je einschließlich Handels- und Wechselrecht), an Stelle des schweizerischen Bundesstaatsrechts allgemeines Staatsrecht zu wählen.

e) Besondere Bestimmungen für die Kandidaten der Volkswirtschaft.

§ 20. Die Kandidaten der Volkswirtschaft sind in Abweichung von den Bestimmungen des § 3, Ziff. 6, § 5 und § 9 berechtigt, die Prüfung mit den Klausuren zu beginnen, sich sodann innerhalb der folgenden sechs Monate der mündlichen Prüfung zu unterziehen und erst nach erfolgreicher Absolvierung dieser Prüfungen die Dissertation einzureichen.

In diesem Falle soll die Dissertation spätestens innerhalb zwei Jahren nach der bestandenen mündlichen Prüfung eingereicht werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Fakultät diese Frist ein Mal um höchstens ein Jahr verlängern.

Kandidaten, die von den vorstehenden besonderen Bestimmungen Gebrauch machen, haben sich nach erfolgter Annahme der Dissertation einem vom Dekan anzusetzenden Kolloquium zu unterziehen, das, ausgehend vom Thema der Dissertation, sich auf das gesamte Gebiet, dem die Dissertation entnommen war, erstreckt und in der Regel eine halbe Stunde dauert.

§ 21. Ausländer sind berechtigt, für die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Bundesstaatsrechts allgemeines Staatsrecht, an Stelle des schweizerischen Handels- und Wechselrechts deutsches oder französisches Handels- und Wechselrecht zu wählen.

§ 22. Für die Kandidaten, die das Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich erworben haben, fällt die mündliche Prüfung in allen denjenigen Fächern weg, die bereits Gegenstand jener Diplomprüfung waren und in denen die Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden wurde.

#### IV. Prüfungsergebnis.

§ 23. Die Fakultät stellt auf Antrag der Fachvertreter das Ergebnis der Bewertung der Dissertation und der Klausurarbeiten, sowie der mündlichen Prüfung fest.

§ 24. Es werden folgende Gesamtnoten erteilt:  
vorzüglich (summa cum laude),  
sehr gut (magna cum laude),  
gut (cum laude),  
befriedigend (rite).

§ 25. Sollte es sich ergeben, daß ein Kandidat die Dissertation nicht selbständig verfaßt oder die Klausurarbeiten mit unerlaubter Hilfe angefertigt hat, so ist er durch Beschuß der Fakultät von der Prüfung auszuschließen. Eine bereits erfolgte Ernennung zum Doktor ist durch Fakultätsbeschuß als ungültig zu erklären.

#### V. Drucklegung der Dissertation.

§ 26. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation in der Form, wie sie von der Fakultät genehmigt wurde, drucken zu lassen. Der Referent hat das Recht, die Drucklegung zu überwachen.

Innerhalb eines Jahres sind der Universitätskanzlei 170 Pflichtexemplare abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen, um angenommen zu werden, ein vom Dekan zu genehmigendes Titelblatt tragen.

Auf der letzten Seite der Dissertation soll ein kurzgefaßter Lebenslauf beigelegt werden.

Werden die 170 Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach dem mündlichen Examen der Universitätskanzlei abgeliefert, so unterbleibt die Ernennung zum Doktor. Gesuche um Dispens von dieser Vorschrift sind vor Ablauf der Frist und unter Darlegung erheblicher Gründe schriftlich der Fakultät vorzulegen.

Wünscht der Kandidat eine Verlängerung der Frist, so hat er eine Kautions von Fr. 200 zu hinterlegen. Wenn auch diese Frist abläuft, so verfällt die Kautions, und die Erteilung des Doktor-titels wird verweigert.

§ 27. Gleichzeitig mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er sich verpflichtet, falls er seine Dissertation wesentlich unverändert im Buchhandel erscheinen lassen sollte, die Publikation im Titel oder Vorwort als Abdruck (erweiterter, abgeänderter u. s. w. Abdruck) der der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich vorgelegten Dissertation zu bezeichnen.

§ 28. Die Fakultät kann ausnahmsweise die Drucklegung bloß eines Teiles der Dissertation gestatten. Bei besonderen finanziellen Verhältnissen des Kandidaten kann sie Dispens vom Druckzwang gewähren.

Die Fakultät kann die Drucklegung guter Arbeiten unbemittelten Kandidaten durch Beiträge unterstützen. Die Größe des Beitrages wird in jedem einzelnen Falle bestimmt. Bei dieser Beitragsleistung finden allfällig verfallene Kautionen (§ 26) und, sofern die „Satzungen des Meili-Fonds der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich“ erfüllt sind, auch Mittel dieses Fonds Verwertung.

## **VI. Ausfertigung des Doktordiploms.**

§ 29. Die Ernennung zum Doktor erfolgt durch die Aushändigung des unterzeichneten Diploms.

Die Führung des Doktortitels vor Aushändigung des Diploms ist untersagt.

Die Ausfertigung des Doktordiploms erfolgt nur, wenn der Kandidat die 170 Pflichtexemplare eingereicht hat oder wenn ihm durch Fakultätsbeschuß Dispens vom Druckzwang gewährt worden ist.

Das Diplom wird in deutscher oder, auf besondern Wunsch des Kandidaten, in lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 30. Neben dem Hauptdiplom, das dem Kandidaten einge händigt wird, sind noch zwei Abdrücke anzufertigen, die im Archiv der Fakultät niederzulegen sind; weitere Abdrücke werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Kandidaten hergestellt.

Jede Doktorpromotion ist im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“ zu veröffentlichen.

## **VII. Gebühren.**

§ 31. Die Gebühren für die Prüfung betragen Fr. 350. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen (§ 3, Ziffer 7).

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck des Diploms zu bestreiten.

§ 32. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150 mit der Anmeldung zur Prüfung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Dissertation oder die Klausurarbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Einbezahlte zurück, mit Ausnahme der den Fachvertretern für die Begutachtung der Dissertation und der Klausurarbeiten zukommenden Gebühren.

Der Rest der Gebühren ist acht Tage vor der mündlichen Prüfung zu erlegen.

Unterzieht sich der Kandidat der Volkswirtschaft der Prüfung nach den Bestimmungen des § 20, so hat er bei der Anmeldung zur Prüfung ebenfalls Fr. 150, acht Tage vor der mündlichen Prüfung weitere Fr. 150 und die verbleibenden Fr. 50 mit der Einreichung der Dissertation einzuzahlen.

§ 33. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 18) ist die Hälfte der in § 31 festgesetzten Gebühren zu entrichten; doch kann die Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung gewähren.

§ 34. Unbemittelten Kandidaten, die wenigstens vier Semester mit großem Fleiß an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren erlassen, mit Ausnahme jener für die Begutachtung der Dissertation, sowie derjenigen, die der Zentralbibliothek und der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse zufallen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn dem Kandidaten für die gleichzeitig einzureichende Dissertation von der Fakultät mindestens das Urteil sehr gut (*magna cum laude*) zuerkannt wird.

### B. Ehrenpromotion.

§ 35. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder die Wirtschaftswissenschaft in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät die Würde des Doktors beider Rechte oder des Doktors der Volkswirtschaft ehrenhalber verleihen.

§ 36. Der Antrag auf eine Ehrenpromotion muß von einem Fakultätsmitglied schriftlich beim Dekan gestellt und begründet werden.

§ 37. Der Dekan setzt die Fakultät von dem Ehrenpromotionsantrag in Kenntnis. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der Fakultätsmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 38. Die Fakultät beschließt von Fall zu Fall, in welcher Sprache das Diplom anzufertigen ist. Im übrigen finden mit Bezug auf die Ausfertigung des Diploms und die Bekanntmachung der Promotion die §§ 29 und 30 entsprechende Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

### **Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

§ 39. Die in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich geregelten Spezialfragen werden durch Fakultätsbeschuß geordnet.

§ 40. Diese Promotionsordnung tritt mit dem Wintersemester 1924/25 in Kraft. Durch sie wird die Promotionsordnung vom 8. Mai 1923 aufgehoben.

Eine Ablegung der Prüfung nach den Promotionsordnungen vom 16. Januar 1917 oder vom 8. Mai 1923 kann auf eingereichtes Gesuch hin ausnahmsweise von der Fakultät auch noch für das Wintersemester 1924/25 bewilligt werden.

### **6. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung) der Universität Zürich. (Vom 21. Oktober 1924.)**

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht der philosophischen Fakultät I das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die philosophische Fakultät I erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer Bewerbung auf Grundlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um Wissenschaft oder Kunst (Ehrenpromotion).

#### **I. Promotion infolge Bewerbung.**

§ 3. Die Bewerbung erfolgt beim Dekan der Fakultät durch ein schriftliches Gesuch, in dem der Bewerber sein Hauptfach, sowie ein erstes und zweites Nebenfach zu bezeichnen hat. Wird als Hauptfach Philosophie gewählt, so muß in Anbetracht des Umfangs dieser Disziplin nur ein Nebenfach hinzugenommen werden.

Wünscht der Bewerber eines der Nebenfächer einer andern Fakultät zu entnehmen, so hat er dies in seinem Gesuche zu begründen. Als fremdes Hauptfach kommt nur Sozialökonomie in Frage. Doch bedarf es auch hiezu in jedem Falle einer Genehmigung der Fakultät. Mehr als ein fremdes Fach wird nicht zugelassen.

In keinem Falle sollen weniger als zwei Mitglieder der Fakultät prüfen.

§ 4. Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. Einen Abriß seines Lebens- und Studienganges;
2. entsprechend seinem Bildungsgang einen der nachfolgenden Ausweise:
  - a) Das Reifezeugnis des Gymnasiums oder der Industrieschulen in Zürich und Winterthur oder einer andern, diesen gleichwertigen Anstalt,
  - b) das von einer eidgenössischen oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestellte Reifezeugnis,
  - c) das Zeugnis über das vor der zürcherischen Maturitätsprüfungskommission bestandene Ergänzungsexamen,
  - d) das Fähigkeitszeugnis des zürcherischen oder eines diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars;  
(Für Ausländer gelten nur die unter a, b und c angeführten Ausweise.)
3. genügende Zeugnisse über ein Fachstudium von mindestens sechs vollen Semestern, von denen mindestens zwei an der Zürcher Universität zugebracht sein müssen; über die Anrechnung von Semestern, während deren der Bewerber an einer andern Fakultät oder an technischen Hochschulen studiert oder gehört hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;
4. eine druckfertige, leicht lesbare wissenschaftliche Abhandlung, deren Gegenstand in der Regel dem vorgeschlagenen Hauptfache entnommen sein muß; der Bewerber hat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie von ihm selbst, ohne unerlaubte Beihilfe, verfaßt worden ist;
5. das Diplom für das höhere Lehramt, sofern der Bewerber das zürcherische Staatsexamen bestanden hat (§ 17).

§ 5. Der Bewerber hat sich außerdem über hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift auszuweisen.

§ 6. In Ausnahmefällen, die jedoch einem Beschlusse der Fakultät unterliegen, kann an Stelle der Abhandlung in Manuskript (§ 4, Ziffer 4) eine Druckschrift angenommen werden.

§ 7. Nur diejenigen Bewerber, die ihre Abhandlung spätestens acht Wochen vor Semesterschluß einreichen, können auf Erledigung der Promotion im gleichen Semester Anspruch machen.

§ 8. Zur Wegleitung dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

### A. Hauptfächer.

#### 1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie, Logik und Erkenntnistheorie, Ethik, Ästhetik, Psychologie oder physiologische Psychologie); vgl. § 3.

Pädagogik (Geschichte der Pädagogik und der Philosophie, allgemeine Pädagogik, Ethik, Psychologie oder physiologische Psychologie).

#### 2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft; Literaturgeschichte.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Semitische Sprachwissenschaft.

Hebräische Sprache und Literatur.

Arabische Sprache und Literatur.

Sprachen des islamischen Orients (Arabisch, Persisch, Türkisch).

Indogermanische Sprachwissenschaft.

Indische Philologie.

Griechische Philologie (mit Einschluß der Sprachgeschichte).

Lateinische Philologie (mit Einschluß der Sprachgeschichte).

Klassische Archäologie (Ausweis über Kenntnis des Griechischen).

Vergleichende Geschichte der germanischen Sprachen.

Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (Gotisch inbegriffen).

Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen).

Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen).

Geschichte der Sprache und Literatur Italiens.

Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens.

#### 3. Abteilung: Geschichte, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Allgemeine Geschichte.

Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde (Ausweis über Kenntnis des Griechischen).

Schweizer Geschichte und schweizerische Verfassungskunde (unter Voraussetzung der Kenntnis der allgemeinen Geschichte).

Geschichte der alten und der neueren Kunst.

Musikwissenschaft.

**B. Nebenfächer.**

Als solche können alle Hauptfächer dienen und außerdem noch folgende Spezialfächer:

**1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.**

Geschichte der antiken Philosophie (Ausweis über Kenntnis des Griechischen).

Geschichte der neueren Philosophie (unter Voraussetzung der Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der alten Philosophie).

Psychologie oder physiologische Psychologie.

Ästhetik oder Ethik (unter Voraussetzung der Kenntnis der Psychologie oder der Geschichte der Philosophie).

Logik und Erkenntnistheorie.

Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

**2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft;  
Literaturgeschichte.**

Syrische Sprache und Literatur.

Neopersisch.

Türkisch.

Sanskrit.

Griechische Sprache und Literatur.

Lateinische Sprache und Literatur.

Geschichte der deutschen Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch mittelhochdeutsche Texte zu verstehen).

Geschichte der deutschen Literatur seit Goethes Tod im Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturbewegung (unter Voraussetzung der Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der früheren Literatur).

Altisländisch.

Deutsche Sprachgeschichte.

Deutsche Altertümer.

Angelsächsische Sprache und Literatur.

Englische Literatur (mit Kenntnis der älteren wie auch der modernen Sprache).

Französische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen).

Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache.

Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen).

Geschichte der italienischen Sprache.

Geschichte der rätschen Sprache und Literatur.

**3. Abteilung: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; Kunstgeschichte.**

Alte Geschichte.

Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.

Islamkunde.

Kirchengeschichte.

Allgemeine Religionsgeschichte.

Paläographie und Diplomatik.

Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit (unter Voraussetzung der Kenntnis der allgemeinen Geschichte).

Geschichte der alten oder der neueren Kunst.

**§ 9.** Die vom Bewerber gewählten Nebenfächer dürfen nicht in seinem Hauptfache enthalten sein.

Über die Zulassung zur Prüfung in Fächern, die in § 8 nicht aufgeführt sind, entscheidet die Fakultät.

**§ 10.** Wenn der Ausweis über Kenntnis des Lateins nicht in den in § 4, Ziffer 2, genannten Papieren enthalten oder sonstwie durch das Zeugnis einer Behörde erbracht ist, so wird vor der Zulassung von einem Fachvertreter, der ein Mitglied der Fakultät sein muß, eine kurze Prüfung in Latein vorgenommen. Über die Wahl des Prüfenden (auch für allfällige Wiederholung der Prüfung) entscheidet in Verbindung mit den Fachvertretern der Dekan.

Das gleiche gilt für den Ausweis über Kenntnis des Griechischen bei den Fächern, wo dieses verlangt ist.

**§ 11.** Der Dekan übermittelt die Abhandlung zur Prüfung und Begutachtung einem oder zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Abhandlung fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einen Privatdozenten um Übernahme eines Refrates zu ersuchen.

Die Referenten erstatten über die Abhandlung ein schriftliches Gutachten und stellen Antrag über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung. Abhandlung und Gutachten sind spätestens vier Tage vor dem mündlichen Examen für die Mitglieder der Fakultät in der Kanzlei der Universität zur Einsicht aufzulegen.

**§ 12.** Die Zulassung zur Prüfung ist gewährt, wenn sie von den Referenten bedingungslos beantragt wird. Der Dekan trifft alsdann die Anordnungen zur Prüfung. Der Bewerber wird zugelassen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie einen Entscheid der Fakultät, so stimmt diese über die Zulassung ab.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach sechs Monaten das Recht zu neuer Anmeldung zu.

§ 13. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; der schriftlichen Prüfung hat die mündliche in kürzester Frist zu folgen.

§ 14. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Bearbeitung einer Aufgabe, die der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benützung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden, ohne Hilfsmittel, anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, die die vom Examinanden gewählten Fächer vertreten.

In der Regel soll die Hausarbeit dem ersten Nebenfache, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein. Wird im Hauptfach von zwei Dozenten geprüft, so soll womöglich die Klausurarbeit bei dem Dozenten gemacht werden, der nicht die Abhandlung begutachtet hat.

§ 15. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, die das Thema gestellt haben, zensiert und samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt.

§ 16. Die mündliche Prüfung in den drei gewählten Fächern findet vor versammelter Fakultät statt und dauert längstens  $2\frac{1}{2}$  Stunden.

§ 17. Den Bewerbern, die die Diplomprüfung für Kandidaten des höheren Lehramtes in philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen und die mündliche auf  $1\frac{1}{2}$  Stunden beschränkt.

§ 18. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Fakultät durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 19. Die Examinatoren werden vom Dekan nach Besprechung mit den Vertretern der Prüfungsfächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät oder Privatdozenten als Examinatoren zuzuziehen.

§ 20. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung nimmt die Fakultät die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis vor. Stimmt ein Viertel der Anwesenden Nein, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 21. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind:

1. Summa cum laude: vorzüglich.

Diese Zensur wird nur erteilt auf Grund hervorragender Leistungen in allen Fächern der Prüfung, auch in der Haus- und Klausurarbeit, und wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Fakultätsmitglieder dafür aussprechen.

2. Magna cum laude: sehr gut.

3. Cum laude: gut.

4. Rite: befriedigend.

Außerdem wird der eingereichten Abhandlung auf Grund eines Antrages des Referenten ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 22. Unmittelbar nach der Abstimmung teilt der Dekan dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung und das der Abhandlung gegebene Prädikat mit.

§ 23. Ein abgewiesener Bewerber kann die Prüfung nicht früher als drei Monate und in der Regel nicht später als ein Jahr nach dem ersten Examen wiederholen. Der Dekan bezeichnet ihm die Gebiete, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat. Die Fakultät entscheidet, ob auch schriftliche Prüfungen zu wiederholen seien.

§ 24. Ist ein Bewerber zweimal abgewiesen worden, so wird eine weitere Meldung von ihm nicht angenommen.

§ 25. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber seine Abhandlung innerhalb Jahresfrist drucken zu lassen und der Kanzlei der Universität 200 Exemplare abzuliefern. Das Titelblatt ist nach Vorschrift auszuführen. Der Lebenslauf ist der Arbeit beizudrucken. Der endgültige Druck darf erst nach Genehmigung des Titelblattes und des Lebenslaufes durch den Dekan erfolgen.

Abhandlungen, die als Sonderabzüge von Zeitschriften herauskommen, sollen als solche gekennzeichnet werden.

Die Abhandlung ist in derjenigen Sprache zu drucken, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Der Referent hat sich zu überzeugen, ob allfällig verlangte formelle oder inhaltliche Änderungen angebracht sind. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Neudruck zu fordern.

§ 26. Bei einer Abhandlung größeren Umfangs kann ausnahmsweise die Fakultät den Druck eines in sich abgeschlossenen Teiles gestatten. Solche Teildrucke müssen mindestens 48 Druckseiten umfassen. Sie sollen eine gedruckte Angabe über den Inhalt und Aufbewahrungsort oder eventuell über den an anderer Stelle erfolgenden Druck der vollständigen Arbeit enthalten. Das bereinigte Original der vollständigen Arbeit ist, sofern diese nicht an

anderer Stelle im vollen Umfang gedruckt werden kann, mit dem Teildruck in leicht leserlicher Handschrift oder Maschinenschrift an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Die Arbeit wird, nachdem sie vom Referenten eingesehen und richtig befunden worden ist, den Handschriften der Zürcher Zentralbibliothek zugewiesen.

§ 27. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsgemäß stattgefunden oder die Fakultät nicht ausnahmsweise auf schriftliches Ansuchen des Bewerbers eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 28. Von den eingereichten Exemplaren erhalten der (die) Referent(en) zwei, der Rektor, jedes Mitglied der Fakultät, des Erziehungsrates und der Hochschulkommission, das Archiv der Fakultät und des Senates, sowie die betreffende Seminarbibliothek je ein Exemplar. 80 Exemplare werden an die Zentralbibliothek abgeliefert.

§ 29. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert und die Druckkosten des Diploms einbezahlt sind, macht der Dekan die Promotion im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“ bekannt; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 30. Das Diplom wird auf Kosten des Bewerbers angefertigt und soll das Datum und das Ergebnis der Prüfung, sowie das der Abhandlung erteilte Prädikat enthalten. Das Diplom wird je nach dem Wunsch des Bewerbers in lateinischer oder deutscher Sprache ausgestellt.

§ 31. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare; es wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan und vom Aktuar der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität und dem der philosophischen Fakultät versehen. Der Bewerber ist erst vom Zeitpunkt des Empfangs des Diploms an berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 32. Von dem Diplom werden 10 Sonderabzüge angefertigt; davon erhält der Bewerber 2 Exemplare; je ein Exemplar wird dem Archiv der Fakultät und dem des Senates einverleibt.

§ 33. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen 350 Fr.

1. Für die Prüfung der Abhandlung und der schriftlichen Arbeiten sind bei der Anmeldung 80 Fr. der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekans zu bezahlen. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen Mängelhaftigkeit der eingereichten Abhandlung nicht zu Prüfungen zugelassen werden sollte. Bei erneuter Meldung gilt diese

Gebühr als bezahlt, außer wenn eine völlig neue Abhandlung abgeliefert wird.

2. Für die mündliche Prüfung sind spätestens acht Tage vorher 270 Fr. zu bezahlen. Wenn der Bewerber abgewiesen wird, bleiben davon 135 Fr. verfallen. Für eine zweite Prüfung sind nur noch 135 Fr. zu bezahlen.

§ 34. Für die Prüfung zur Erlangung des Ausweises über Kenntnis des Griechischen oder des Lateinischen ist eine Gebühr von 10 Fr. zu entrichten.

## II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 35. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekan gestellt und begründet werden.

§ 36. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Fakultät.

§ 37. Die Fakultät entscheidet über den Antrag durch geheime Abstimmung. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion und stimmen nicht mindestens drei Vierteile der Fakultätsmitglieder für dieselbe, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 38. Die Promotion wird im „Amtlichen Schulblatt“ bekannt gemacht. Die Kosten des Diploms fallen zu Lasten der Staatskasse.

## Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39. Die vorstehende Promotionsordnung ersetzt diejenige vom 16. Januar 1917 und die Verfügung der Erziehungsdirektion zwecks Erleichterungen für den Druck der Dissertationen vom 29. Juni 1921; sie tritt auf Beginn des Wintersemesters 1924/25 in Kraft.

Diejenigen Studierenden, die während der Gültigkeit der bisherigen Promotionsordnung immatrikuliert worden sind, haben bis zum 1. Januar 1926 die Wahl, die Prüfung nach der vorliegenden oder nach der bisherigen Promotionsordnung abzulegen.

---

## 7. Abänderung der Studienordnung der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Erziehungsratsbeschuß vom 26. Februar 1924.)

Die von der veterinär-medizinischen Fakultät vorgesehenen Ergänzungen des Studienprogrammes der Fakultät vom 2. Juli

1918 mit Einbezug des obligatorischen Besuchs der ambulatorischen Klinik während aller vier klinischen Semester werden genehmigt in der Meinung, daß eine angemessene Verteilung der Stunden für die medizinische und chirurgische Pferdeklinik und für die Buiatrik durchgeführt werde.

## **8. Änderung der Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 24. Juni 1924.)**

I. Die Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 29. August 1922 werden, soweit sie die Gebührenzuschläge der Ausländer betreffen, in Revision gezogen und abgeändert, wie folgt:

§ 7. Die Bewerber haben spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Universitätskanzlei ein Anmeldeformular auszufüllen, sowie ihre Wohnung anzugeben und das Formular mit den in § 2 verlangten Ausweisen der Kanzlei zuhanden des Rektors abzugeben. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende in der Kanzlei sich in das Matrikelbuch einzutragen und die Immatrikulations- und Kanzleigebühr zu entrichten. Diese beträgt bei erstmaliger Immatrikulation an der Universität Zürich:

- a) Für Schweizer, sowie für Ausländer, die selbst oder deren Eltern seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind und Vermögen oder Einkommen versteuern: Fr. 17.—, inbegriffen Fr. 5.— Kanzleigebühr;
- b) für die übrigen Ausländer: Fr. 32.—, inbegriffen Fr. 20.— Kanzleigebühr.

Wer eine innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellte Exmatrikel der Zürcher Universität oder einer andern Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule beibringt oder infolge Ablaufs der Matrikel nach 12 Semestern die Immatrikulation zu erneuern hat, bezahlt Fr. 11.—, wenn er Schweizer, und Fr. 26.—, wenn er Ausländer ist.

Stipendiaten des zürcherischen Staates wird das Einschreibe-geld und die Hälfte der Kanzleigebühr zurückerstattet.

§ 12. Jeder Studierende hat bei Anlaß der Einbezahlung des Kollegiengeldes (§ 15) einen Semesterbeitrag von Fr. 16.— zu entrichten. Hiervon fallen Fr. 5.— an die Kranken- und Unfallkasse, Fr. 2.— an die Kasse der Studentenschaft (§ 38) für allgemeine Unkosten, Fr. 2.— an die Wohlfahrtseinrichtungen, Fr. 2.— an die studentische Unterstützungs-kasse und Fr. 5.— an die Bibliotheken und Sammlungen.

Zürcherische Staatsstipendiaten haben die Hälfte dieser Beträge zu entrichten.

Jeder Studierende hat außerdem an das Hochschulsanatorium einen Beitrag von Fr. 5.— im Semester zu entrichten.

§ 49. Auditoren, die mehr als acht Stunden belegen, entrichten eine Einschreibegebühr von Fr. 5.— und einen Semesterbeitrag von Fr. 5.— an die Bibliotheken und Sammlungen; sie erwerben sich damit das Recht zu deren Benutzung. Bei einer nachfolgenden Immatrikulation wird die vom Auditor bezahlte Einschreibegebühr angerechnet.

Die Kollegiengelder sind in gleicher Höhe und in den ersten drei Wochen des Semesters wie von dem immatrikulierten Studierenden zu entrichten.

II. Diese abgeänderten Bestimmungen treten auf Beginn des Wintersemesters 1924/25 in Kraft.

#### 4. Lehrerschaft aller Stufen.

**9. Abänderung der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen. (Vom 7. Juli 1924.)**

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,  
beschließt:

I. Die Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921 wird abgeändert wie folgt:

1. § 1, Ziffer I: Die Jahresbesoldung der vollbeschäftigte Lehrer wissenschaftlicher Fächer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung beträgt:

- a) Am Gymnasium, an der Industrieschule und der Handelschule in Zürich: Fr. 7960—11,500;
- b) am Lehrerseminar in Küsnacht, an der Kantonsschule und dem Technikum in Winterthur: Fr. 7940—11,300;

2. § 8: Vikare erhalten für die erteilte Unterrichtsstunde eine Entschädigung von Fr. 6—7.

II. In den übrigen Bestimmungen tritt keine Änderung ein.

III. Diese abgeänderten Bestimmungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit Wirkung ab 1. Juli 1924 in Kraft.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

**10. Abänderung des Reglementes über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt. (Vom 18. September 1924.)**

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,  
beschließt:

I. Das Reglement über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt vom 28. Juni 1919 wird abgeändert wie folgt:

§ 19. Für die vollbeschäftigte Lehrkräfte der Blinden- und Taubstummenanstalt, die das zürcherische Primarlehrerpatent oder vom Erziehungsrat als gleichwertig anerkannte Ausweise besitzen, bestehen folgende Besoldungsklassen mit Mindest- und Höchstgehalt:

1. Klassenlehrer . . . . .	Fr. 6132—8748
2. Klassenlehrerinnen . . . . .	„ 5724—8160
3. Arbeitslehrerinnen . . . . .	„ 4200—6216
4. Aufsichtführende Hilfskräfte . . . . .	„ 3816—6024

II. Die neuen Besoldungsansätze treten rückwirkend mit dem 1. Juli 1924 in Kraft.

## II. Kanton Bern.

### 1. Allgemeines.

**I. Beschluß betreffend die Durchführung der Examenfeste. (Vom 8. Februar und 18. März 1924.)**

### 2. Primarschule.

**2. Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen des Kantons Bern. (Vom 6. Oktober 1924.)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
in Ausführung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und des Gesetzes über den öffentlichen Primarunterricht vom 6. Mai 1894,  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschließt:

§ 1. Das Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 bestimmt über die Schulkommissionen in den §§ 89—99 folgendes:

1. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission (§ 89).